

# Hochschule für Technik Stuttgart

## Hochschulgebühren- satzung

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen an der Hochschule für Technik Stuttgart (Hochschulgebührensatzung) vom 12.12.2018**

Auf Grund von § 2 Abs. 1, §§ 15-17 und § 19 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 56) i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz, hat der Senat in seiner Sitzung am 12.12.2018 nachfolgende Gebührensatzung beschlossen.

Der Rektor hat der Hochschulgebührensatzung gem. § 2 Abs. 2 LHGebG am 12.12.2018 zugestimmt.

## **§ 1 Allgemeines**

(1) Für die Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen der Hochschule im Sinne von § 2 Abs. 2 und 3 Landesgebührengesetz (LGebG) werden Gebühren nach Anlage 1 und 2 (Gebührenverzeichnisse) dieser Satzung erhoben. Die Gebührenverzeichnisse sind Bestandteil der Hochschulgebührensatzung.

(2) Auslagen, die im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen nach Abs. 1 entstehen, jedoch nicht in die Gebühr eingerechnet sind, werden zusätzlich zur Gebühr erhoben.

## **§ 2 Fälligkeit**

Sofern in den Gebührenverzeichnissen keine abweichende Fälligkeit zu einzelnen Gebührentatbeständen bestimmt ist, richtet sich die Fälligkeit von Gebühren und Auslagen nach § 18 LGebG.

## **§ 3 Stundung, Niederschlagung, Erlass**

Die Stundung, Niederschlagung oder der Erlass von Gebühren bestimmt sich nach §§ 21, 22 LGebG i. V. m. §§ 34, 59 Landeshaushaltsordnung.

## **§ 4 In-Kraft-Treten**

(1) Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft.

(2) Die Gebührensatzung gilt für Gebühren und Auslagen, die nach ihrem Inkrafttreten erhoben werden. Zu diesem Zeitpunkt bereits bestehende Gebührenrechtsverhältnisse werden nach den bislang geltenden Rechtsvorschriften abgewickelt.

Stuttgart, den 12.12.2018

Prof. Rainer Franke  
Rektor

Bekanntmachungsnachweis:      Ausgehängt :

Abgenommen :

## Anlage 1

### zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen an der Hochschule für Technik Stuttgart (Hochschulgebührensatzung)

#### Gebührenverzeichnis

#### Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
<b>1.</b>	<b>Beglaubigungen (je Vorgang)</b>	
1.1.	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln, Abschriften, Fotokopien und dergleichen von Dokumenten, die von der HFT Stuttgart erstellt wurden (je Seite)	2,40 €
<b>2.</b>	<b>Verfahrensgebühren</b> Förmliche Rechtsbehelfe im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch)	
2.1.	Zurückweisung des Rechtsbehelfs	65,00 €
2.2.	Zurücknahme des Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung bereits begonnen wurde	49,00 €

## Anlage 2

### zur Satzung über die Erhebung von Gebühren und Auslagen an der Hochschule für Technik Stuttgart (Hochschulgebührensatzung)

#### Gebührenverzeichnis

#### Studentische und akademische Angelegenheiten

Nr.	Bezeichnung	Gebühr
<b>1.</b>	<b>Gebühren für Gasthörer</b>	
1.1.	bis zu 4 SWS	90,00 €
1.2.	über 4 SWS	180,00 €
<b>2.</b>	<b>Verwaltungsgebühren</b>	
2.1.	Zweitausstellung einer Urkunde über die Verleihung eines akademischen Grades/Zweitausstellung eines Prüfungs- oder Zwischenzeugnisses bzw. Diploma-Supplement	23,00 €
2.2.	Ausstellung einer Rentenbescheinigung	14,00 €
2.3.	Zusendung von Urkunden/Zeugnissen per Einschreiben	6,00 €
2.4.	Eignungsprüfung für Berufstätige ohne Hochschulzugangsberechtigung § 58 Abs. 2.	200,00 €
<b>3.</b>	<b>Säumnisgebühren</b>	
3.1.	verspätete Rückmeldung	16,00 €
3.2.	verspätete Prüfungsanmeldung	20,00 €
<b>4.</b>	<b>Apostille</b>	
4.1.	Vorbereitung und Erstellung Apostille (excl. Gebühren MWK, Beglaubigungs- und Portokosten)	90,00 €
4.2.	Zusatzkosten Verwaltung bei Eilversand	33,00 €
<b>5.</b>	<b>Sonstiges</b>	
5.1.	Chipkarte	11,00 €
5.2.	Gebühr für ausgelöste Rücklastschrift (excl. eventuell angefallener Bankgebühren)	16,00 €